

Entwurf eines Wasserabgabengesetzes (LWAG), LT-Drs. 18/1286

Ergebnis der vom MELUR durchgeführten Verbandsbeteiligung zum LWAG:

Zu dem Gesetzentwurf haben innerhalb der Anhörungsfrist folgende Verbände (s. Verteiler) eine Stellungnahme abgegeben:

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (bdew), Verband der Chemischen Industrie (VCI Nord), Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord), Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein (IHK), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (VERO), Haus&Grund Schleswig-Holstein (Haus&Grund), Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH), Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein (Binnenfischer) zugleich als LT-Umdrucksache 18/1738, Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV), Naturschutzbund Schleswig-Holstein (NABU), Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (KLV):

Allgemein:

Während die Zusammenführung der bisherigen Gesetze (GruWAG und OWAG) zu einem einheitlichen Gesetz überwiegend als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung begrüßt wurde und auch der Anhebung der Zweckbindungsquote grundsätzlich zugestimmt wurde, äußerten sich die Verbände zur Anhebung der Abgabensätze und die Vereinheitlichung der Bagatellgrenze sehr kritisch. Lediglich aus der Sicht des NABU und der KLV sei die Abgabenhöhe teilweise zu niedrig.

Im Einzelnen:

- Zu der - gegenüber dem geltenden OWAG - neuen Abgabepflicht für das **„Ableiten“ von Wasser aus oberirdischen Gewässern** äußerten sich insbesondere der Landessportfischerverband und die kommunalen Landesverbände sehr kritisch.

MELUR: Aus systematischen Gründen muss es dabei bleiben, dass nicht nur die „Entnahme“ sondern auch das „Ableiten“ von Wasser grundsätzlich abgabepflichtig ist (s. § 1 Abs. 1 LWAG). Der Kritik wird aber für „das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei“ durch eine Freistellungsregelung in § 1 Abs. 2 LWAG Rechnung getragen (s. LT-Drs.), da diese Nutzungen idR. ohne nennenswerte Mengen-Signifikanz für die ober-

irdischen Gewässer sind und Vollzugsprobleme vermieden werden. Da dieser Fall bislang nicht vom OWAG erfasst war, führt die hier vorgeschlagene Ergänzung des LWAG nicht zu einer Reduzierung des erwarteten Abgabenaufkommens.

Die „Entnahme“ von Grundwasser und die „Entnahme“ aus oberirdischen Gewässern – auch für Zwecke der Fischhaltung - bleiben weiterhin abgabepflichtig (s. geltendes GruWAG und OWAG). Eine vollständige Freistellung, wie es vom Verband der Binnenfischer für kleine Teichanlagen angeregt wird, kann aus systematischen Gründen nicht erfolgen. Dafür soll aber der relativ niedrige Abgabesatz für „Entnahmen aus Grundwasser zur Fischhaltung“ (s. GruWAG geltende Fassung) in moderater Anpassung auch im LWAG fortgeführt werden. Dies war auch von der Landwirtschaftskammer angeregt worden.

Die Entnahme von Wasser aus Nord- und Ostsee, die gemäß WHG nicht erlaubnispflichtig ist und daher nicht Gegenstand einer Abgabenerhebung sein kann, bleibt weiterhin abgabefrei möglich.

- Wasserkraftanlagen, denen „im sog. Bypass“ Wasser aus oberirdischen Gewässern zugeleitet wird („Ableiten“), können - entgegen der Kritik der KLV- aus Gründen der Gleichbehandlung nicht abgabefrei gestellt werden. Für diese Gewässerbenutzungen beträgt die Abgabe ohnehin nur 0,001€/m³ (wie Pumpspeicherwerk Geesthacht), wenn hinsichtlich des Fischschutzes der Stand der Technik eingehalten wird.
- Die Befürchtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände, dass künftig auch für die ca. 350 Schöpfwerke eine Abgabe zu zahlen sei, ist unbegründet, da es sich hier nicht um abgabepflichtige Tatbestände handelt.
- Eine vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (VERO) gewünschte Freistellung von „Wasserentnahmen zum Abbau von Sand und Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird“, kann nicht aufgenommen werden (Würde u.a. Mindereinnahmen bedeuten).

MELUR: Hier gilt aber wie bisher, dass die Freilegung von Grundwasser und die Entnahme von festen Stoffen (z.B. Kies) aus Gewässern abgabefrei sind. Lediglich für die Wasserentnahme zur Aufbereitung der Stoffe ist – wie bisher gemäß GruWAG und OWAG - eine Abgabe zu zahlen:

LWAG: Grundwasser: 0,03 €/m³; oberirdische Gewässer: 0,01 €/m³.

Soweit sich der Verband auf eine im niedersächsischen Wassergesetz vorhandene Freistellungsregelung beruft, ist darauf hinzuweisen, dass der Wasserbedarf für die Kiesaufbereitung in den Bundesländern – je nach geologischen Gegebenheiten – sehr unterschiedlich ist und insbesondere in SH besonders große Mengen Wasser zur Kiesaufbereitung erforderlich sind.

Es entspricht dem Lenkungszweck des LWAG (sparsamer Wasserverbrauch/-gebrauch), solche Wasserentnahmen mit einer Abgabe zu belegen.

Da in der Regel zur Aufbereitung Wasser aus dem freigelegten Gewässer (oberirdisches Gewässer) entnommen und wieder eingeleitet wird, ist idR nur der niedrige Abgabesatz von 0,01 €/m³ zu zahlen (d.h. nur 0,0023 €/m³ Kostensteigerung).

Betriebe, deren Wasserentnahmemenge bislang unter die (im OWAG zu hohe) Bagatellgrenze fiel, werden ab 2014 erstmals von den unteren Wasserbehörden zu veranlassen sein. Dies wird im Vollzug durch fachaufsichtliche Hinweise des MELUR begleitet werden.

- Eine übermäßige **Belastung der Wirtschaft** durch Anhebung der Abgabesätze und Absenkung der Bagatellgrenze wird insbesondere von IHK, VCI und UV-Nord befürchtet.

MELUR: In Hinblick auf das erwartete Abgabeaufkommen und die bereits geplante Verwendung können hier keine Änderungsanregungen berücksichtigt werden. Auch wenn die Abgabenhöhe für die Grundwasserentnahme im Bereich der „**öffentlichen Wasserversorgung**“ im Vergleich zu anderen Flächenländern relativ hoch ist, bewegen sich die Abgaben innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen. Die hier vorgenommene moderate Abgabenerhöhung betrifft alle Entnahmetatbestände gleichermaßen und berücksichtigt den Lenkungszweck des Gesetzes (sparsamer Wasserverbrauch) und den in der wasserrechtlichen Erlaubnis begründeten „Sondervorteil“, der insbesondere der Wirtschaft die Nutzung der Wasserressource und die entsprechende Wertschöpfung ermöglicht.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass erstmals seit Inkrafttreten des GruWAG im Jahre 1994 nicht nur die privaten Endverbraucher und kleinen Gewerbebetriebe von einer Anpassung der Abgabe für die Wasserversorgung betroffen sind. Für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern erfolgt hier die erste und nur geringfügige Erhöhung der Abgabe seit 2001.

Soweit von BDEW, VSHEW und LVWBV in Hinblick auf erforderliche Satzungsänderungen und Bescheidanpassungen ein zu hoher Verwaltungsaufwand für die **Wasserversorger** beklagt wird, ist zu entgegnen, dass eine unmittelbare Weitergabe der Abgabe an die Endverbraucher im Rahmen der Wasserpreise keine gesetzliche Notwendigkeit ist, sondern das „Ob“ und das „Wann“ der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Wasserversorger vorbehalten ist.

Soweit die IHK befürchtet, der Betrieb des **Pumpspeicherwerkes Geesthacht** könnte durch die geplante Erhöhung der Abgabe für die Entnahme aus oberirdischen Gewässern unwirtschaftlich werden, ist darauf hinzuweisen,

dass der im Jahr 2011 zugunsten der Wasserkraftnutzung eingeführte besondere Abgabesatz lediglich um 0,00023 €/m³ auf 0,001€/m³ erhöht werden soll. Im Übrigen bedürfte die Behauptung der Unwirtschaftlichkeit entsprechender Belege des Betreibers, der im Rahmen der Verbandsbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben hat.

- Anstelle der auf **70 % angehobenen zweckgebundenen Verwendung** des Abgabenaufkommens fordern insbesondere IHK, VCI, UV-Nord, BDEW, LWBV, VKU, VSHEW, Haus&Grund und NABU die 100% zweckgebundenen Verwendung des Abgabenaufkommens. Die Abgabenerhöhung dürfe nicht der Finanzierung des allgemeinen Landeshaushalts dienen. Dieser Einwand kann nicht berücksichtigt werden.
- Überwiegend wird von den Verbänden auch eine Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen zum **GruWAG-Beirat** gefordert, in dem sie bislang das MELUR bei der Verwendung der zweckgebundenen GruWAG-Mittel beraten haben bzw. informiert wurden.

MELUR: Das GruWAG sah bislang einen förmlich berufenen Beirat vor (allerdings nur hinsichtlich der GruWAG-Mittel). Das OWAG hatte dagegen auf eine solche Regelung verzichtet.

Für das künftige Gesamt-Abgabenaufkommen (GruWAG und OWAG-Mittel) ist eine förmliche Beirats-Regelung im LWAG nicht vorgesehen. Stattdessen plant das MELUR eine freiwillige Einbindung der Verbände zur regelmäßigen Information über die wasserwirtschaftlichen Vorhaben und die Verwendung des zweckgebundenen Abgabenaufkommens.

Auswertung Verbandsanhörung (Synopsis) zum LWAG:

Innerhalb der Fristen der **Anhörung der Verbände** (16.8. bis 13.9.2013) wurden von folgenden Verbänden Stellungnahmen abgegeben:

1. Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (**VSHEW**)
2. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - Landesgruppe Norddeutschland (**bdew**)
3. Verband der Chemischen Industrie e.V. - Landesverband Nord (**VCI Nord**)
4. Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. (**UV Nord**)
5. IHK Schleswig-Holstein (**IHK**)
6. Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe Nord (**VKU**)
7. Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (**vero**)
8. Haus & Grund Schleswig-Holstein (**Haus & Grund**)
9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (**LKSH**)
10. Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein (**Binnenfischer**)
(Die Stellungnahme des Verbandes ist als Landtags-Umdruck 18/1738 veröffentlicht!)
11. Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (**LSFV**)
12. Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (**LWBV**)
13. Naturschutzbund Schleswig-Holstein (**NABU**)

Innerhalb der Fristen der **Anhörung der kommunalen Landesverbände** (16.8. bis 27.9.2013) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

14. **Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (KLV)**

Ergebnis der Verbandsanhörung zum Entwurf eines Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG);
Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)	Stellungnahmen Verbände	Bewertung MELUR:
Allgemein: Zusammenfassung des OWAG und des GruWAG zu einem einheitlichen Gesetz (LWAG-Entwurf)	Wird von den Verbänden überwiegend begrüßt. Insbesondere von NABU, UV-Nord, LWBV, bdew, VKU, VSHEW, Landwirtschaftskammer, IHK	
§ 1 Abgabepflichtige Wasserentnahmen		
(1) Für das - Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)), - Entnehmen; Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), (Wasserentnahme) ist an das Land eine Wasserabgabe zu entrichten.	Haus & Grund: Die Anpassung der Abgabetatbestände wird abgelehnt Landessportfischerverband (LSFV): Der LSFV befürchtet, dass alle fischereilichen „Teichanlagen im Nebenschluss“ existenziell betroffen wären. Während bisher nur das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern abgabepflichtig gewesen sei, sehe der Entwurf nun auch zusätzlich eine Abgabepflicht für das Ableiten vor. Dabei sei die genannte Bagatellgrenze derart gering, dass sie nicht wirksam Fälle untergeordneten Umfangs ausschließe. Die finanzielle Belastung aufgrund solcher Abgabe würde für Anlagen das Betriebsende bedeuten, auch wenn sie lediglich für Zwecke der nicht-gewerblichen Fischerei und des Artenschutzes unterhalten werden. Der LSFV regt dringend an, den Tatbestand des Ableitens zu streichen, eine Freistellung einzufügen oder die Bagatellgrenze anzuheben	Zu Haus & Grund: Kann nicht berücksichtigt werden. Die Ausdehnung der Abgabepflicht auch auf „Ableiten“ aus oberirdischen Gewässern war grundsätzlich erforderlich, um die Anforderungen des Art. 9 WRRL zu erfüllen. Zum Landessportfischerverband: Das OWAG sah eine Abgabepflicht bislang nur für die „Entnahme“, nicht aber für das „Ableiten“ vor. Aus systematischen Gründen (§ 9 WHG und Art. 9 WRRL „Wasserdienstleistungen“) ist grundsätzlich auch das „Ableiten“ aus oberirdischen Gewässern in § 1 Abs. 1 LWAG zu erfassen. Es aber in § 1 Abs. 2 eine Freistellung für „das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei“ aufgenommen (s. LT-Drs.). Eine solche Freistellung findet sich auch in anderen Ländergesetzen mit dem Hinweis auf eine nicht nennenswerte Mengen-Signifikanz (s. RP) und daher fehlender wasserwirtschaftlicher Lenkungsnotwendigkeit. Bei Entnahmen aus Grundwasser muss es dagegen bei der bereits im GruWAG bestehenden Abgabepflicht bleiben, die wie alle Abgaben moderat angehoben wird (künftig 0,03 € statt vorher 0,02 €/m³).

	KLV: Die KLV befürchten erhöhten Vollzugsaufwand, wenn auch das „Ableiten“ aus oberirdischen Gewässern für „Fischteichanlagen im Nebenschluss“ abgabepflichtig wird, da die wasserrechtlichen Erlaubnisse, soweit vorhanden, veraltet seien und eine Messung der Entnahmemengen problematisch sei und zu Investitionsaufwand führen würde. Auch für Wasserkraftanlagen, denen im Bypass Wasser zugeführt wird, ergebe sich eine neue Abgabepflicht.	<u>Zu den KLV:</u> s. Stellungnahme zum Landessportfischerverband (Aufnahme einer Freistellung für „das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei“). Allerdings müssen die wasserrechtlichen Erlaubnisse künftig auf den aktuellen Stand gebracht werden (Dazu wird es einen gesonderten Erlass an die uWB geben) Für Wasserkraftanlagen – unabhängig ob das Wasser „entnommen“ oder „abgeleitet“ wird, kann es im LWAG keine Freistellung geben. Für die Wasserkraftanlagen gilt künftig der Abgabesatz, der auch von den Betreibern des Pumpspeichwerkes zu zahlen ist (0,001€/m³), wenn die Voraussetzungen vorliegen. Das reine „Durchleiten“ von Wasser, d.h. das Energieerzeugen über eine Turbine innerhalb des Fließgewässers, wird dagegen weiterhin abgabefrei sein, da es sich nicht um eine nach WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung handelt. <u>Zum LWBV:</u> Anpassung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da Verbandsanlagen nicht von der Abgabepflicht erfasst werden. IdR. Anlagen zum erlaubnisfreien „Durchleiten“ oder „Weiterleiten“ von Wasser aus oi. Gewässern (zur Überwindung von künstlichen Hindernissen wie z.B. Deichen oder zur Überwindung von Niveau-Unterschieden). Soweit es sich um Gewässerausbau bzw. Gewässerunterhaltung handelt und Plangenehmigungen vorliegen, sind keine gesonderten Gewässerbenutzungserlaubnisse zu erteilen. Die uWB werden in dem geplanten Durchführungserlass gesondert darauf hingewiesen.
(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für	LWBV: Der LWBV befürchtet, dass auch Pump- und Schöpfvorrichtungen den Tatbestand der Entnahme erfüllen und demnach abgabepflichtig wären. Für die ca. 350 Schöpfwerke sei nach Auffassung des LWBV hierfür die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes erforderlich. Der LWBV schlägt vor, § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWAG wie folgt zu ergänzen: „... sowie für den Betrieb von Schöpfwerken.“	

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 14 und 20 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), 2. die Wasserentnahme von Grundwasser a) aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränke-Herstellung verwendet wird, b) um daraus unmittelbar Wärme zu gewinnen, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird, c) zum Zwecke der Boden- oder Grundwassersanierung, d) soweit der Abgabepflichtige Ausgleichsleistungen nach § 99 Satz 1 WHG iVm. § 104 LWG erbringt, e) soweit der Abgabepflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde Aufwendungen für die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten erbringt, f) zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,	Binnenfischer: Die Binnenfischer fordern zu Abs. 2 Nr. 1 eine Ergänzung der Aufzählung der erlaubnisfreien Benutzungen unter Hinweis auf die Regelungen für Gewässer von untergeordneter Bedeutung (s. § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG) KLV: Die KLV regen Prüfung an, ob auch Entnahmen aus oberirdischen Gewässern zur Wärmeerzeugung freigestellt werden sollen Landesverband Wasser-und Bodenverbände (LWBV): Der LWBV geht davon aus, dass die Kosten der Zusatzberatung Grundwasserschutz und der Ausgleichszahlung an die Landwirte in den Wasserschutzgebieten auch in Zukunft voll umfänglich angerechnet werden können. KLV: Die KLV weisen auf Maßnahmen großer Baumaßnahmen hin. Die Abgabebefreiung führe in diesen Fällen zu sehr hohen Grundwasserentnahmen. Wünschenswert sei aus Sicht der uWB eine Abgabepflicht, um Bauherren zu technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Grundwasserentnahmемenge anzuhalten. Auch der Abgabesatz für „Wasserhaltung“ (s. Anlage zu § 2 LWAG) solle daher von 0,03 € auf 0,31 € - wie in Berlin - angehoben werden. Außerdem sei Nr. 2f) um das Wort	<u>Zum Verband der Binnenfischer:</u> Dem kann aus systematischen Gründen nicht entsprochen werden: Die Entnahme aus anderen Gewässern für ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung ist nicht erlaubnisfrei und daher grds. abgabepflichtig. <u>Zu den KLV:</u> Mangels entsprechender Anlagen gibt es in SH dazu keinen Regelungsbedarf. Im Übrigen ist der Abgabesatz für Entnahmen aus oi Gewässern – dem Lenkungszweck des LWAG entsprechend – deutlich niedriger als für Grundwasserentnahmen. <u>Zum LWBV:</u> Anrechnung wie bisher. Kein Änderungsbedarf. <u>Zu den KLV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. - Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Wasserhaltung und für Grundwasserentnahmen sind im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Der Vollzug des Wasserrechts obliegt den unteren Wasserbehörden unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Abgabepflicht. - Eine Vergleichbarkeit der Abgabesätze zwischen Flächenländern und Stadtstaaten besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht. Eine entspr. Anhebung der Abgabe wäre unverhältnismäßig. Ergänzung nicht erforderlich. Keine problematischen Vollzugsfälle bekannt, die nicht
---	--	--

3. die Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen.	„Instandhaltung“ zu ergänzen, um Fälle der „Entschlammung von Kläranlagen“ zu erfassen. VERO: Die Beibehaltung des Ausnahmetatbestandes unter Nr. 3 wird begrüßt. VERO: Grundsätzlich sei aus Sicht der von vero vertretenen rohstoffgewinnenden Industrie deutlich zu kritisieren, dass die Besteuerung des <u>Wassergebrauchs</u> im Rahmen der Kreislaufführung für die Kieswäsche statt des <u>Wasserverbrauchs</u> ökologisch nicht zu rechtfertigen sei. Von daher hält vero eine grundsätzliche Gebühr für die Wasserentnahme zur Aufbereitung von Kies und Sand, soweit das Wasser wieder ohne nachteilige Auswirkungen des Wasserhaushaltes zurückgeführt wird, für falsch. Vero fordert daher einen weiteren, vierten <u>Ausnahmetatbestand</u>: „4. Wasserentnahmen zum Abbau von Sand und Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird.“ IHK: Die IHK schlägt vor, unter 4. einen weiteren Ausnahmetatbestand für die Kreislaufführung von <u>Oberflächenwasser</u> einzuführen (Entnahme von <u>Oberflächenwasser</u> aus einem Baggersee für das Waschen von Kies und Rückführung in den Baggersee).	jetzt schon unter Nr. 2 f) zu fassen sind. Zu VERO: Keine Anmerkungen Zu VERO: Weitergehender Vorschlag des Verbandes kann nicht berücksichtigt werden. Die Abgabe für die Entnahme von Grundwasser zur Kiesaufbereitung mit bislang 0,02 €/m³ (GruWAG geltende Fassung), die künftig wie alle anderen Abgabentatbestände auch moderat auf 0,03 €/m³ angehoben wird, stellt bereits eine Ermäßigung dar. Außerdem sind für Wasserentnahmen aus oi Gewässern nur 0,01 €/m³ zu zahlen. Eine vollständige Freistellung dieser Entnahmen entspräche nicht dem Lenkungszweck des Abgabengesetzes. Außerdem kann auf das entsprechende Abgabenaufkommen nicht verzichtet werden. Zur IHK: Kann nicht berücksichtigt werden. Die Abgabe für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern wird wie alle Tatbestände moderat von 0,0077 € auf 0,01 €/m³ erhöht. Eine vollständige Freistellung dieser Entnahmen entspräche nicht dem Lenkungszweck des Abgabengesetzes. Außerdem kann auf das entsprechende Abgabenaufkommen nicht verzichtet werden.
--	---	--

(3) Eine Abgabe wird nicht festgesetzt, sofern die für das Veranlagungsjahr zu entrichtende Abgabe 200,00 € nicht überschreitet.	LSFV: Der LSFV regt dringend an, Anlagen für Zwecke der Fischerei und des Artenschutzes generell wirksam von der Abgabepflicht zu befreien. (s.o. zu § 1 Abs. 1 LWAG) Haus & Grund: Die Änderung der Bagatellgrenze wird abgelehnt. VCI Nord: Der VCI Nord befürchtet, dass durch die Absenkung der Bagatellgrenze im Bereich der Entnahmen aus oberirdischen Gewässern deutlich mehr Unternehmen abgabepflichtig werden. Die bestehenden Bagatellgrenzen sollten daher beibehalten werden. IHK: Die IHK spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Bagatellgrenzen (100 €/ 2.500 €) aus. Die Absenkung der OWAG-Bagatellgrenze würde dazu führen, dass deutlich mehr Unternehmen, insbesondere Kieswerke mit einer Entnahme von mehr als 20.000 m³/a, mit einer Abgabe belastet würden. vero: Die Absenkung der Bagatellgrenze für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern würde für die rohstoffgewinnende Industrie zu deutlichen Mehrbelastungen führen, die aus Sicht des vero so nicht akzeptabel sind. Die Mehrbelastung für ein durchschnittliches Kieswerk durch Absenkung der Bagatellgrenze und Erhöhung des entsprechenden Abgabesatzes für Grundwasserentnahmen beziffert der vero auf 5.000 – 10.000 €/a. Gegen eine Bagatellgrenze in Höhe von 200 € spreche auch der bürokratische Aufwand für die	<u>Zum Landessportfischerverband:</u> Keine generelle Freistellung, aber wie bereits in LT-Drs. berücksichtigt, wird in § 1 Abs. 2 eine Freistellung für „das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei“ aufgenommen (s.o.). Kann nicht berücksichtigt werden. Senkung der Bagatellgrenze ist aus Gründen der Gerechtigkeit und des Europarechts erforderlich. <u>Zu VCI Nord:</u> Die Vereinheitlichung der Bagatellgrenzen für Entnahmen aus dem Grundwasser und oberirdischen Gewässern war erforderlich. MELUR rechnet nicht mit nennenswerten Neuveranlagungsfällen. Verband nennt auch keine konkreten Zahlen... s. Bewertung VCI Nord <u>Zu VERO:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. - Entnahme von festen Stoffen (Kies und Sand) ist wie bisher abgabefrei. - Eine Abgabe für Grundwasserentnahmen zur Kiesaufbereitung ist auch nach geltendem GruWAG zu zahlen: Der ermäßigte Satz wird nur moderat von 0,02 auf 0,03 €/m³ angehoben. (Bagatellgrenze Grundwasser 200€= ca 6667 m³) - Eine Abgabe für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ist wie bisher im OWAG vorgesehen: Der Satz von bisher 0,0077 wird nur moderat auf 0,01 €/m³ angehoben.
---	---	---

	betroffenen Betriebe und die Verwaltung. LSFV: Der LSFV regt dringend an, (hilfsweise) die Bagatellgrenzen signifikant zu erhöhen. (s.o. zu § 1 Abs. 1 u. 2 LWAG) KLV (Zu § 1 und § 5): Die KLV kritisieren, dass die neue Bagatellgrenze dazu führt, dass künftig eine Entnahme höherer Grundwassermengen als vorher abgabefrei sei. Dies stehe im Widerspruch zum Lenkungszweck, die Verbraucher zu einem sparsamen Umgang mit Grundwasser anzuhalten.	(Bagatellgrenze oberirdische Gewässer: LWAG-neu: 200€ = ca. 20.000 m³; OWAG-alte Fassung: 2500 € = 325.000 m³) (Falls wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen, ist im Einzelfall § 163 AO zu prüfen.) <u>Zum LSFV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Statt dessen ggfs. Freistellung für „Ableiten aus oi Gewässern“ für Zwecke der Fischerei (s.o.) <u>Zu den KLV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. <u>Einheitliche</u> Bagatellgrenze jetzt für Grundwasser und oberirdische Gewässer erforderlich. Ist in der Höhe weiterhin mit dem Lenkungszweck des Gesetzes vereinbar. Die uWB können den Verbrauch auch durch eigenes Bewirtschaftungsermessens im Rahmen der Erlaubniserteilung steuern.
§ 2 Abgabepflichtige, Höhe der Wasserabgabe (1) Zur Zahlung der Wasserabgabe sind diejenigen verpflichtet, die eine Befugnis oder ein Recht für die in § 1 Abs. 1 genannten Gewässerbenutzungen innehaben (Abgabepflichtige). Ebenfalls zur Abgabebzahlung verpflichtet sind diejenigen, die ohne die erforderliche wasserbehördliche Zulassung ein Gewässer benutzen im Sinne von § 1 Abs. 1. (2) Die Wasserabgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem Entnahmезweck und der Herkunft des Wassers nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Abgabensätze. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.	LWBV: s. unten Stellungnahme zur Anlage zu § 2 LWAG	

§ 3 Erfassung der Wasserentnahme	(1) Die Abgabepflichtigen haben die Wasserentnahme zu messen und die Messergebnisse aufzuzeichnen. Dazu sind Messgeräte zu verwenden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Wasserbehörde kann Einzelheiten zu Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte sowie Art, Form und Zeitabständen der Aufzeichnungen vorschreiben. Von den Anforderungen abweichende Messgeräte oder Messmethoden sind nur aufgrund wasserbehördlicher Entscheidung zulässig. (2) Die Abgabepflichtigen haben die Messergebnisse der Wasserbehörde vorzulegen und 10 Jahre aufzubewahren.	§ 4 Erklärungsfrist, Angaben der Abgabepflichtigen (1) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Abgabepflichtigen für das vorangegangene Jahr der Wasserbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Dabei sind die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen und die Messergebnisse der Wasserentnahme des Vorjahres vorzulegen. (2) Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat die Wasserbehörde die Wasserentnahme nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.	§ 5 Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Wasserabgabe wird von der Wasserbehörde jährlich durch Bescheid
	IHK: Die IHK führt an, dass die Messung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern gerade für kleinere Unternehmen oft nicht möglich sei. Daher solle für die Bestimmung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern auch eine <u>Schätzung</u> zugelassen werden.		Zur IHK: Keine Änderung erforderlich. Eine Schätzung der Entnahmemenge ist – wie bisher – nach § 9 Nr. 9 LWAG iVm § 162 Abs. 1 AO möglich. (Hierauf wird das MELUR in dem Erlass an die uWB deutlich hinweisen.)

(Abgabebescheid) festgesetzt. Vorauszahlungen werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge erstattet.		
(3) Die Abgabepflichtigen haben für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten, die von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt in der Regel zusammen mit der Festsetzung der Wasserabgabe. Die Vorauszahlung beträgt 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresbetrages, der auf der Grundlage der Wasserentnahme des vorausgegangenen Veranlagungszeitraums ermittelt wird. Sofern der Abgabepflichtige zusammen mit seiner Erklärung nach § 4 Abs. 1 erklärt, dass die Wasserentnahme im laufenden Veranlagungszeitraum erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum, kann dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt werden.	KLV zu Abs. 3 Satz 2: Die KLV halten eine Zusammenfassung von Vorauszahlungs- und Schlusszahlungsbescheid wg. möglicher Widerspruchsverfahren nicht für sinnvoll.	<u>Zu den KLV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich nur um eine „Regel“-Bestimmung. Falls erforderlich, kann die uWB auch zwei getrennte Bescheide erlassen. Grundsätzlich soll aber aus Gründen der Verwaltungskostenersparnis nur ein Bescheid ergehen.
(4) Die Wasserbehörde kann von der Festsetzung einer Vorauszahlung ganz oder teilweise absehen, wenn sie die Summe von 250 € nicht übersteigt oder wenn zu erwarten ist, dass die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt.	KLV: Die Grenze der Vorauszahlung sei auf 500 € anzuheben, da auch Privatpersonen eine jährliche Zahlung von einmalig 500 € zuzumuten sei.	<u>Zu KLV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. An der schon jetzt geltenden Schwelle für Vorauszahlungen (§ 6 GruWAG) wird auch künftig zugunsten der Abgabepflichtigen festgehalten.
(5) Die Wasserabgabe und die Vorauszahlung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.		
§ 6 Verwendung des Abgabenaufkommens, Verwaltungsaufwand, Zweckbindung		
(1) Das Einkommen aus der Wasserabgabe steht dem Land zu.		
(2) Aus dem Abgabenaufkommen wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Personal- und Sachaufwand der Wasserbehörden (Verwaltungsaufwand) gedeckt. Die unteren Wasserbehörden erhalten für ihren Verwaltungsaufwand pauschale Zuweisungen nach Maßgabe einer von der obersten	Haus & Grund: Die beabsichtigte Verwendung des Abgabenaufkommens macht deutlich, dass der überwiegende Anteil für Verwaltungs- und Personalkosten im Bereich der Wasserbehörden vorgesehen ist. Ziel muss auch hier ein Abbau von Bürokratie sein, nicht deren Förderung durch die	Kann nicht berücksichtigt werden. Aus dem Abgabenaufkommen wird vorab lediglich der notwendige Aufwand für den Vollzug des LWAG gedeckt. Vollzugsaufwand soll bei LWAG nicht steigen. Synergieeffekte und IT werden weiterhin kostensenkend wirken.

Wasserbehörde zu erlassenden Verordnung. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Wasserbehörden eine bestimmte Informations- und Kommunikationstechnik zu verwenden haben. (3) Das nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibende Abgabenaufkommen, einschließlich der abgaberechtlichen Nebenleistungen insbesondere der Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder oder Rückflüsse von Zuwendungen aus diesem Abgabenaufkommen, wird zu 70% zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Über die Verwendung entscheidet die oberste Wasserbehörde.	Erhöhung der Abgabensätze. s. auch LWBV zu § 6 Abs. 3 LWAG	s.o.
Haus & Grund: Haus & Grund fordert, dass 100 % der erzielten Einnahmen zweckgebunden für den Gewässerschutz verwendet und nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Bei der Verwendung des Abgabenkommens muss der Grundwasserschutz vorrangig behandelt werden. VCI Nord: Der VCI Nord begrüßt die Erhöhung der Zweckbindung grundsätzlich, befürchtet jedoch aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit die für direkte Maßnahmen zum Schutz des Grund- oder Oberflächengewässers zur Verfügung stehenden Mittel oftmals nicht ausgeschöpft wurden, dass die Abgabe vor allem der Einnahmenerzielung des Landes dienen soll. VSHEW: Der VSHEW hält die Definition der Zweckbindung auch mit Verweis auf § 6 WHG für nicht ausreichend. Aus Sicht des VSHEW sollte die Formulierung ergänzt werden um „nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und Grundwasserschutz“. Dieser Zusatz erscheine umso wichtiger, da bereits jetzt große Teile der GRUWAG für die Umsetzung der WRRL verwendet würden, die Maßnahmen der WRRL jedoch nur sehr begrenzt dem Grundwasserschutz zuzuordnen seien. Die stark steigenden anthropogenen Einflüsse auf das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser forderten eine Erhöhung der direkten Grundwasserschutzmaßnahmen (Schutzgebietsausweisung, landwirtschaftliche Beratung etc.).	Haus & Grund: Haus & Grund fordert, dass 100 % der erzielten Einnahmen zweckgebunden für den Gewässerschutz verwendet und nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Bei der Verwendung des Abgabenkommens muss der Grundwasserschutz vorrangig behandelt werden. VCI Nord: Der VCI Nord begrüßt die Erhöhung der Zweckbindung grundsätzlich, befürchtet jedoch aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit die für direkte Maßnahmen zum Schutz des Grund- oder Oberflächengewässers zur Verfügung stehenden Mittel oftmals nicht ausgeschöpft wurden, dass die Abgabe vor allem der Einnahmenerzielung des Landes dienen soll. VSHEW: Der VSHEW hält die Definition der Zweckbindung auch mit Verweis auf § 6 WHG für nicht ausreichend. Aus Sicht des VSHEW sollte die Formulierung ergänzt werden um „nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und Grundwasserschutz“. Dieser Zusatz erscheine umso wichtiger, da bereits jetzt große Teile der GRUWAG für die Umsetzung der WRRL verwendet würden, die Maßnahmen der WRRL jedoch nur sehr begrenzt dem Grundwasserschutz zuzuordnen seien. Die stark steigenden anthropogenen Einflüsse auf das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser forderten eine Erhöhung der direkten Grundwasserschutzmaßnahmen (Schutzgebietsausweisung, landwirtschaftliche Beratung etc.).	Kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war haushaltspolitische Entscheidung. Zu VCI: Kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war haushaltspolitische Entscheidung. Der allgemeine Landeshaushalt profitiert nur in dem Umfang von der Abgabe, wie die Einnahmen nicht zweckgebunden sind. Zu VSHEW: Kann nicht berücksichtigt werden. Das Abgabenaufkommen aus dem neuen LWAG wird für Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser und oberirdischen Gewässern eingesetzt. Eine stärkere Einschränkung der Zweckbestimmung zugunsten des Grundwasserschutzes wäre nicht zielführend.

	IHK: Die IHK begrüßt die Anhebung der Zweckbindung. Eine vollständige zweckgebundene Mittelverwendung müsse jedoch weiterhin das Ziel sein, denn dies böte auch Chancen für eine Beibehaltung oder sogar Reduzierung der bisherigen Abgabesätze. bdew: Die Anhebung der Zweckbindung wird positiv bewertet. Allerdings wäre aus Sicht des bdew eine 100 %-ige Mittelverwendung für die Gewässerbewirtschaftung anzustreben. VKU: Analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern sollte eine zweckgebundene Mittelverwendung <u>im vollen Umfang</u> des Finanzaufkommens für Maßnahmen des Gewässerschutzes unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen der kommunalen Wasserwirtschaft an die Abgabenerhebung gekoppelt und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen transparent gemacht werden. Aus Sicht des VKU sind im Hinblick auf die Zweckbindung verschiedene Aspekte zu diskutieren; hierzu nennt der VKU verschiedene mögliche Zweckbindungen. Zur Bewältigung der sich aus dem Klimawandel und dem demografischen Wandel ergebenden Anforderungen sollten sich in den Vorschriften des LWAG <u>Verrechnungsmöglichkeiten</u> wiederfinden (ausführlicher: s. beigefügter Auszug aus der Stellungnahme des VKU).	Kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war haushaltspolitische Entscheidung. Kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war haushaltspolitische Entscheidung. Zum VKU: Änderung der Zweckbindung kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war haushaltspolitische Entscheidung. § 4 GruWAG (Verrechnung) wird nicht fortgeführt, da in der Vergangenheit kaum Bedarf bestand (nur 1 Fall). Außerdem will das Land den Mitteleinsatz stärker selbst über die zweckentsprechende Verwendung des Abgabenaufkommens steuern. Eine Einführung neuer Verrechnungsmöglichkeiten könnte sich negativ auf Planung der Verwendung auswirken.
--	--	--

	LWBV: Die Erhöhung der Zweckbindung auf 70 % wird grundsätzlich begrüßt, jedoch werde diese Quote erst nach Abzug des Verwaltungsaufwandes gebildet. Hier sollte zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung aufgeklärt werden, wie hoch diese Verwaltungskosten sind, welcher Anteil tatsächlich einer zweckorientierten Verwendung zugeführt wird und ob bezüglich der Verwaltungskosten Änderungen zum derzeitigen Status quo geplant sind. UV Nord: Die Erhöhung der Zweckbindung sei ein Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich sollten die dem Land aus der Abgabe zufließenden Mittel vollständig zweckgebunden verwendet werden und nicht der Finanzierung des Landeshaushalts dienen. NABU: Zur Zweckbindung: <u>Gesamtes</u> Nettoaufkommen sollte für gewässerbezogene Maßnahmen verwendet werden. Kein Anteil für den „allgemeinen Landeshaushalt“.	<u>Zu LWBV:</u> Kann nicht berücksichtigt werden (s.o.). <u>Zu UV-Nord:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Vollzugsaufwand wird bei LWAG nicht steigen. Synergieeffekte und IT werden kostensenkend wirken. Kann nicht berücksichtigt werden. 70%-Zweckbindung war eine haushaltspolitische Entscheidung.
Zu § 7 GruWAG geltende Fassung (Beirat): Keine Fortführung der alten Regelung im LWAG-Entwurf	LKSH: Die LKSH würde Wegfall des GruWAG-Beirates bedauern und geht davon aus, dass dieser in seiner Form bestehen bleibt. VCI Nord: Der VCI Nord spricht sich gegen die Auflösung des in der Praxis bewährten GruWAG-Beirates aus Hier bestehe eine bewährte Dialogplattform zwischen den obersten Wasserbehörden und den im Beirat vertretenen Organisationen. Daneben habe der Beirat Einblick in die Mittelverwendung. Aus Sicht des VCI Nord sollte ein Beirat zum	<u>Zum GruWAG-Beirat:</u> Wird nicht berücksichtigt. Für die Verwendung der OWAG gibt es nach geltendem Gesetz keinen Beirat. Dies war bislang nur für die Verwendung der Grundwasserabgabe (s. § 7 GruWAG) geregelt. Für das LWAG insgesamt soll diese gesetzliche Regelung nicht fortgeführt werden. Gleichwohl wird das MELUR – auch ohne gesetzliche Einrichtung eines Beirats - regelmäßig Verbände und Interessierte über die Abgabenverwendung informieren. Hierdurch ist auch weiterhin der von den Verbänden begrüßte

	Wasserabgabengesetz eingerichtet und analog den Regelungen im Grundwasserabgabengesetz in dem neuen Wasserabgabengesetz rechtlich implementiert werden. IHK: Die IHK kritisiert ebenfalls die Abschaffung des GruWAG-Beirates. Die Landesregierung erwecke den Eindruck, dass sie nicht länger an einem Dialog mit den im GruWAG-Beirat vertretenen Organisationen interessiert sei. Die IHK beobachte seit Jahren, dass die Wasserabgaben überwiegend in die Verwaltung fließen würden; für direkte Maßnahmen zum Schutz des Grundwasser oder Oberflächenwassers (z. B. Grundwasserschutzberatung, Gewässerrandstreifen, Flächenankauf, Naturschutzmaßnahmen) könnten die veranschlagten Mittel oft nicht ausgeschöpft werden, da entsprechende Fläche nicht zur Verfügung stünden oder die Akteure vor Ort nicht mobilisiert werden könnten. Die IHK fordert wie der VCI Nord über das Wasserabgabengesetz einen Beirat zum Wasserabgabengesetz einzurichten und schlägt vor, dies in § 6 Abs. 4 LWAG zu regeln (analog zu den Regelungen im GruWAG); die Einbeziehung des Bauernverbandes in den Kreis der Beiratsmitglieder sei hierbei wünschenswert, da die Belastungen der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen überwiegend aus der Landwirtschaft herrührten. bdew: Der bdew weist darauf hin, dass eine größtmögliche Transparenz der Verwendung der Wasserabgabe erzielt werden sollte. Dies wurde durch den bisherigen GruWAG-Beirat erreicht, der dialog mit den im GruWAG-Beirat vertretenen Organisationen sowie der Einblick in die	Austausch mit der obersten Wasserbehörde und die Nutzung des bei Verbänden und Interessierten vorhandenen Sachverständigen möglich. S.O. S.O.
--	--	--

Mittelverwendung haben sich als Bestandteile einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Landesministerien und Verbänden bewährt. Der bdeu fordert daher, den GruWAG-Beirat in seiner bisherigen Struktur nach § 7 Abs. 3 GruWAG beizubehalten. Er soll weiterhin mit der Verteilung und Offenlegung der Mittel aus der Wasserabgabe betraut sein und zusätzlich eine fachliche Diskussion zum Grundwasserschutz ermöglichen.

LWBV:

Der kommentarlose Wegfall des bislang in § 7 Abs. 3 GruWAG normierten Beirates ist nicht akzeptabel. Dessen Arbeit habe sich in den vergangenen Jahren bewährt und sollte nicht zuletzt aus Gründen einer transparenten Mittelverwendung fortgeführt werden. Der LWBV schlägt vor, den bisherigen § 7 Abs. 3 GruWAG als neuen § 6 Abs. 4 LWAG zu ergänzen. Zumindest aber sollte die Verpflichtung der Erhebungsbehörde normiert werden, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer allgemeinen Informationsveranstaltung über die Mittelverwendung zu berichten.

s.o.

UV Nord:

Der UV Nord problematisiert die Abschaffung des GruWAG-Beirates – ohne Erklärung oder Begründung. Es entstehe der Eindruck, als wolle die Landesregierung ohne Einblicke der bisher im Beirat vertretenen Organisationen über die Mittel aus der Abgabe verfügen. Hier drohe ein Stück Mitsprache und Partizipation verloren zu gehen. Der UV Nord rät dringend, den im GruWAG-Beirat versammelten Sachverstand zu nutzen und einen entsprechenden Beirat auch im neuen Wasserabgabengesetz zu fixieren.

s.o.

§ 7 Datenverarbeitung		
Die Wasserbehörden dürfen zur Ermittlung der Abgabengrundlagen und zur Erhebung und Festsetzung der Wasserabgabe die zur 1. Identifizierung der Abgabepflichtigen, 2. zur Feststellung oder Ermittlung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 100, 101 WHG und §§ 83 und 85 sowie §§ 110 und 115 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten sowie die zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhobenen Angaben über Bezugswassermengen verarbeiten.		
§ 8 Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsgesetzes Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden: 1. über die steuerlichen Nebenleistungen § 3 Abs. 4, 2. über die Haftungsbeschränkung von		

	Amtsträgern die §§ 7 und 32, 3. über die Steuerpflichtigen die §§ 34 bis 36, 4. über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37, 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 45 und 47 bis 49, 5. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1, 6. über die Beweismittel die §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99 und § 101 Abs. 1, 7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung die §§ 108 bis 110, 8. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3 sowie § 153 Abs. 1 und 2, 9. über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3, § 162 Abs. 1, die §§ 163 bis 166, § 169 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3, § 170 Abs. 1, § 171 Abs. 1 bis 3a, 7 bis 9, 12 und 13 sowie die §§ 173, 174, 191 und 192, 10. über Zahlung und Zahlungsverjährung die §§ 224 Abs. 2, § 225 und die §§ 228 bis 232, 11. über die Verzinsung die §§ 235 bis 239, 12. über Säumniszuschläge § 240, 13. über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248.
	§ 9 Rechtsbehelfe (1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Dies gilt auch für Verwaltungsakte der obersten Wasserbehörde. (2) Widerspruch und Klage gegen Festsetzungs- und Erhebungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
	§ 10 Zuständigkeiten (1) Die Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe der Wasserbehörden. (2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Erhebung und die Entscheidung über die

Verwendung der Wasserabgabe zuständig. (3) Im Übrigen, insbesondere für die Festsetzung der Wasserabgabe, sind die unteren Wasserbehörden zuständig. Sie sind auch die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738), zuständigen Verwaltungsbehörden.	KLV: - Die KLV weisen darauf hin, dass die neue Zuständigkeit für die Abgabefestsetzung für „Entnahmen aus oberirdischen Gewässern“ nur gegen entsprechende Kostendeckung erfolgen könne. Außerdem müsse die IT des MELUR (K3) entsprechend angepasst werden. - Aus Sicht der KLV werde der Verwaltungsaufwand nicht sinken. - Aus Sicht der KLV könne die „Hebung der OWAG“ von den uWB gegen Kostenausgleich übernommen werden.	Zu den KLV: Das Konnexitätsprinzip wird beachtet. Eine KostendeckungsVO ist in Vorbereitung und wird zeitnah mit den KLV abgestimmt. Die Pflege der von den unteren Wasserbehörden zu verwendenden IT wird vom MELUR laufend vorgenommen. Der Verwaltungsaufwand wird jedenfalls nicht steigen. Im Übergang von OWAG zum LWAG werden die OWAG-Altfälle weiterhin vom MELUR festgesetzt, damit sich die uWB nicht zusätzlich noch in das OWAG einarbeiten müssen (das wird jetzt in der Überarbeitung des LWAG-Entwurfs in der Übergangsregelung klargestellt). Erst die LWAG-Festsetzungen ab 2014 erfolgen dann durch die uWB.
§ 11 Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften		
(1) Auf die Hinterziehung von Wasserabgaben sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 Abs. 2 AO entsprechend anzuwenden.		
(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 AO gelten entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.		
§ 12 Einschränkung von Grundrechten		
Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.		
§ 13 Übergangsvorschriften		
(1) Zur Festsetzung und Erhebung von Wasserabgaben für die Wasserentnahmen, die		

vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, ist das Grundwasserabgabengesetz (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und das Oberflächenwasserabgabengesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), weiterhin anzuwenden.		
(2) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 5 im Veranlagungszeitraum 2014 sind die gemäß GruWAG OWAG maßgeblichen Wasserentnahmen des Veranlagungszeitraumes 2013 zugrunde zu legen.		
(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Anlagen zur Wasserkraftnutzung findet Nummer II Nr. 1 der Anlage zu § 2 Abs. 2 nur Anwendung, wenn die nach dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet wurden und spätestens zum 1. Oktober 2016 umgesetzt sind. Sofern Verzögerungen vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Zeiträume durch die oberste Wasserbehörde angemessen verlängert werden.		
§ 14 In Kraft treten, Außerkrafttreten		
(1) Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.	s. Allgemeine Bemerkungen	
(2) Gleichzeitig treten das Grundwasserabgabengesetz und das Oberflächenwasserabgabengesetz außer Kraft.		
(3) Die Landesverordnung über die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Oberflächenwasserabgabengesetz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) wird aufgehoben.		Anmerkung: Übergangsfälle gemäß OWAG sind noch vom MELUR in alter Zuständigkeit fortzuführen
(4) Die Landesverordnung zur Deckung des		

Verwaltungsaufwandes beim Vollzug des Grundwasserabgabengesetzes vom 9. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.		
Anlage zu § 2 Abs. 2 (Höhe der Wasserabgabe):		
Wasserentnahmezweck:	€/ m³:	
I. Wasserentnahme aus Grundwasser:		
1. für die öffentliche Wasserversorgung		
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m³ im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,08 €	
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,12 €	
2. für die Wasserhaltung	0,03 €	
3. zur Beregnung und Berieselung	0,03 €	
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,03 €	
5. zu sonstigen Zwecken	0,08 €	
II. Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern:		
1. für die Wasserkraftnutzung, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird und die Gewässerbenutzung dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen	0,001 €	

	Haus & Grund: Die Anhebung aller Abgabensätze wird abgelehnt, da sie zu einer Erhöhung der Wassergebühren führen wird. Dies stellt eine weitere Belastung der Grundeigentümer dar, die in den vergangenen Jahren überproportional belastet wurden. Betroffenen sind dadurch nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Mieter. Die allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere bei Strom und Gas und den kommunalen Abgaben, haben die Wohnnebenkosten unverhältnismäßig steigen lassen. Die Erhöhung der Abgabensätze führt zu weiteren Belastungen der privaten Haushalte.	
	LKSH: Die LKSH kritisiert, dass kein Abgabensatz für die Fischerei ausgewiesen ist (vgl. Nr. 5 d. Anl. zu § 3 Abs. 1 GruWAG), so dass Entnahmen aus dem Grundwasser für diese Zwecke künftig nach dem Abgabensatz „zu sonstigen Zwecken“ zu veranlagen wären. Dies bedeutete für einen Aquakulturbetrieb bei einem Grundwasserbedarf von 1 l/s (entspricht 31.536 m³) bisher eine GruWAG-Abgabe in Höhe von 630,72 €; zukünftig wären LWAG-Abgaben in Höhe von 2.522,88 € fällig. Hierbei handelt es sich aus Sicht der LKSH nicht um eine moderate Anhebung. Diese konterkariere zudem die fischereipolitischen Ziele (Förderung der nachhaltigen Entwicklung der	
		Kann nicht berücksichtigt werden. Die moderate Anhebung aller Abgabensätze ist aus haushaltspolitischen Gründen erforderlich.
		Zur Landwirtschaftskammer: Der schon bislang in der Anlage zum GruWAG enthaltene ermäßigte Abgabensatz („zur Fischhaltung“) für Grundwasserentnahmen wird auch im LWAG fortgeführt (s. LT-Drs.), insoweit wird die Anregung aufgegriffen. Allerdings mit der für alle Abgabensätze vorgesehenen moderaten Anpassung (von 0,02 auf 0,03 €/m³). Eine zusätzliche Absenkung der geltenden Abgabenhöhe – wie es der Verband der Binnenfischer fordert- (statt bislang 0,02 € nur 0,001 €/m³, wie es bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern für Wasserkraftbetriebe gilt) ist dagegen für den Bereich des Grundwassers abzulehnen.

entspricht, 2. zu sonstigen Zwecken	0,01 €	europäischen Aquakultur im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik; Nutzung der Potenziale von umwelt- und landschaftsverträglichen Aquakulturanlagen im Meer und auf dem Land nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009). Die LKSH geht davon aus, dass es nicht Ziel des Gesetzes sei, die Fischerei über die Maßen hinaus zu belasten und empfiehlt daher dringend, dies durch die Einführung eines gesonderten Tatbestandes „Fischerei“ im Gesetzentwurf klarzustellen. VCI Nord: Der VCI Nord skizziert am Beispiel eines industriellen Gewerbebetriebes (Fa. Bayer) die finanziellen Mehrbelastungen aufgrund der Anpassung der Abgabesätze. Diese betragen beim Kühlwasser (Entnahme aus einem oberirdischen Gewässer) bis zu 85.000 €/a und bei Abnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung ca. 84.000 €/a. Für andere große Standorte der chemischen Industrie beliefen sich die Mehrkosten in ähnlicher Größenordnung, so dass eine erhebliche Mehrbelastung der Unternehmen vorläge. Dies schwäche die schleswig-holsteinischen Industriestandorte im nationalen und globalen Wettbewerb. Hierzu merkt der VCI Nord außerdem an, dass die Abgabesätze in anderen Bundesländern Berücksichtigung finden sollten, um Unternehmen in S.-H. nicht weiter zu benachteiligen. Der VCI Nord führt aus, dass in der Gesetzesbegründung nur auf die Kostensteigerungen der Privathaushalte eingegangen werde, die Auswirkungen auf die Wirtschaft jedoch nicht dargelegt würden. Sofern die Kostenabschätzung der Landesregierung im Abschnitt D.3. korrekt sei, hätte die Wirtschaft nach seinen Berechnungen von dem erwarteten	Für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern bleibt es – wie bisher im OWAG – bei einem Abgabensatz von 0,01 €/m³. Die unterschiedlichen Abgabensätze für Entnahme von Grundwasser (0,03 €/m³) und Entnahme aus oberirdischen Gewässern (0,01 €/m³) entspricht dem wasserwirtschaftlichen Lenkungsziel des Gesetzes. Das „Ableiten“ aus oi Gewässern, das bislang von der OWAG nicht erfasst war, wird auch künftig freigestellt (s.o. Stellungnahme Landessportfischerverband) Zu VCI Nord: Kann nicht berücksichtigt werden. Moderate Erhöhung <u>aller</u> Abgabensätze aus Gleichheitsgründen. Hier erfolgt <u>erstmalig</u> seit 1994 (Inkrafttreten des GruWAG) eine Erhöhung der Abgabe, die mittelbar auch sog. Großabnehmer betrifft. Anmerkung: Unmittelbar abgabepflichtig sind die Wasserversorger und nicht die Endverbraucher (Gewerbe und Private). Außerdem sind die gewerblichen Endverbraucher (die mehr als 1500 m³ entnehmen) jetzt mit den Gewerbebetrieben, die über einen <u>eigenen Brunnen</u> verfügen, gleichgestellt (beide zahlen künftig 0,08 €/m³). Die Abgabehöhe z.B. für die „Öffentliche Wasserversorgung“ ist zwar im Vergleich zu anderen Flächenländern im oberen Bereich (s. Tabelle des BDEW). Dennoch bewegt sich die Abgabehöhe innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen. Der Hinweis auf Belastung der Wirtschaft wurde in das Gesetzesvorblatt aufgenommen (s. LT-Drs.)
--	---------------	---	--

	zusätzlichen Abgabenaufkommen von 8,3 Mio. €/a einen Anteil von 7,04 €/a zu tragen. VSHEW: VSHEW erscheinen die neuen Abgabensätze und die damit verbundene Erhöhung der Trinkwasserpreise moderat. Die Versorger würden den Grund für die Preisanpassung und den Verursacher frühzeitig öffentlich kommunizieren. VSHEW schlägt vor, dass gemeinsam mit den Ministerien und dem Landtag Überlegungen angestellt werden sollten, wie eine dann ggf. aufflammende Wasserpreisdiskussion von vornherein eingedämmt werden könnte. bdew: Aus Sicht des bdew ist die geplante Erhöhung bisher nicht sachgerecht begründet worden. Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts sei in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich bereits heute sehr hoch. Der bdew empfiehlt eine kritische Prüfung der Erhöhung und ggf. deren Aussetzung bis 2015, da die Wasserversorger ausreichend Vorlauf für die Erhöhung ihrer Wasserpreise benötigten. IHK: Die Anpassung des Abgabensatzes für Gewerbebetriebe als Endverbraucher in der öffentlichen Wasserversorgung ist nach Auffassung der IHK nicht moderat und führe zu erheblichen zusätzlichen Belastungen bei Unternehmen (Bsp.: Jährliche Mehrbelastung einer Wäscherei mit Verbrauch von 75.000 m³/a = 2.250 €). Nach Auffassung der IHK sollten auch die Abgabensätze in anderen Bundesländern bei der Neufestsetzung Berücksichtigung finden, damit Unternehmen in Schleswig-Holstein nicht benachteiligt werden. Hierzu hat die IHK ihrer	<u>Zu VSHEW:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Die Anpassung des Abgabensatzes für Gewerbebetriebe als Endverbraucher der öffentlichen Wasserversorgung ist angemessen, da hierdurch zumindest eine Gleichstellung mit den Gewerbebetrieben erfolgt, die Grundwasser über eigene Brunnen entnehmen. Die Wasserversorger müssen ihre Wasserpreise nicht sofort und nicht in vollem Umfang an Endverbraucher weiterreichen. Betriebswirtschaftliche Entscheidung des Versorgers. <u>Zum bdew:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Die Abgabehöhe für die „Öffentliche Wasserversorgung“ ist zwar im Vergleich zu anderen Flächenländern im oberen Bereich (s. Tabelle). Dennoch bewegt sich die Abgabenerhöhung innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen. Die Wasserversorger müssen ihre Wasserpreise nicht sofort und nicht in vollem Umfang an Endverbraucher weiterreichen. Eigene betriebswirtschaftliche Entscheidung. <u>Zur IHK:</u> Kann nicht berücksichtigt werden. Moderate Erhöhung <u>aller</u> Abgabensätze. Hier erfolgt <u>erstmalig</u> seit 1994 (Inkrafttreten des GruWAG) eine Erhöhung der Abgabe, die mittelbar auch sog. Großabnehmer betrifft. Anmerkung: Unmittelbar abgabepflichtig sind die Wasserversorger und nicht die Endverbraucher (Gewerbe und Private). Außerdem werden die gewerblichen Endverbraucher (mehr als 1500 m³) gleichgestellt mit den Gewerbebetrieben, die über einen eigenen Brunnen verfügen (künftig 0,08 €/m³).
--	---	---

Stellungnahme eine Studie zur Belastung mit Wasserentnahmeentgelten beigefügt.
Die Erhöhung der Abgabesätze um 30 % für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern wird ebenfalls nicht als „moderat“ bewertet. Die IHK weist darauf hin, dass der Betrieb des Pumpspeicherwerkes Geesthacht erneut unwirtschaftlich werden könne, da die im Jahr 2011 eingeführten Erleichterungen durch die Erhöhung teilweise wieder rückgängig gemacht werden.

VKU:

Der VKU weist darauf hin, dass die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts zwangsläufig zu einer Entgelterhöhung für die Verbraucherinnen und Verbraucher führt. Im bundesweiten Vergleich würde die Höhe des Abgabensatzes von 0,12 €/m³ relativ hoch ausfallen, nur Berlin läge deutlich darüber. Die Mehrzahl der Bundesländer läge bei den Abgabesätzen für die öffentliche Wasserversorgung unterhalb von 0,07 €/m³. Die Trinkwasserversorgung sollte als Aufgabe der Daseinsvorsorge keinem höheren Entgeltsatz als landwirtschaftliche und industrielle Nutzungen unterliegen und dadurch gegenüber dieser Nutzergruppen benachteiligt werden. Der bisherige Umsetzungsprozess der WRRL zeige, dass nur durch die Einbeziehung aller Sektoren eine weitere Verbesserung des Gewässerzustands und eine verursachergerechte Kostenanlastung erreicht werden könnten. Dabei dürfe insbesondere die Landwirtschaft als Wassernutzer und bedeutender Verursacher diffuser Gewässerbelastungen nicht ausgenommen bzw. durch reduzierte Abgabensätze bevorteilt werden.

Bisher hat der Abgabepflichtige nicht nachgewiesen, dass der Betrieb des Pumpspeicherwerkes unwirtschaftlich ist. Der Betreiber des PSW hat in Anhörungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Zum VKU:

Kann nicht berücksichtigt werden.
Die Abgabenhöhe für die „Öffentliche Wasserversorgung“ ist zwar im Vergleich zu anderen Flächenländern im oberen Bereich (s. Tabelle des BDEW). Dennoch bewegt sich die Abgabenerhöhung innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen.

LWBV:

Die Erhöhung der Abgaben um 0,01 €/m³ steht nach Ansicht des LWBV in keinem angemessenen Verhältnis zum dadurch hervorgerufenen Aufwand bei den durch den LWBV vertretenen Wasserverbänden. Beispielfaust nennt der LWBV die auch vom Bdew genannten Punkte. Sollte gleichwohl nicht auf eine Erhöhung verzichtet werden können, so sollte diese zumindest nachvollziehbar begründet werden.

UV Nord:

Der UV Nord kritisiert die Erhöhung der Abgabesätze, insbesondere des Abgabesatzes für Gewerbebetriebe als Endverbraucher in der öffentlichen Wasserversorgung (von 0,05 auf 0,08 €). Aus Wettbewerbsgründen könne nicht erwünscht sein, dass die im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits jetzt viel zu hohen Belastungen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft mit Wasserabgaben sind weiter erhöht. Der UV Nord hält eine nochmalige Überprüfung der geplanten Abgabesätze für dringend geboten. Unter Hinweis auf Absatz D. 3. Macht der UV Nord eine ähnliche Rechnung wie der VCI Nord auf und kommt auf Mehrbelastungen für die privaten Haushalte in Höhe von 2,5 Mio. € und für die Wirtschaft in Höhe von 5,8 Mio. €. Auf diese zusätzliche Belastung der Wirtschaft sollte unter D. 3. unbedingt hingewiesen werden.

Binnenfischer:

Aus Sicht der Binnenfischer müsste die Fischerei als Punkt I. 5. wieder in die Anlage zu § 2 aufgenommen werden, allerdings mit einem deutlich niedrigeren Abgabebeitrag in Höhe von 0,001 €/m³.

Zum LWBV:

Die Abgabenerhöhung betrifft unmittelbar den Wasserversorger. Der Wasserversorger ist nicht gezwungen, jede Abgabenerhöhung sofort an seine Wasserabnehmer weiterzureichen. Es entsteht somit kein zwingender Verwaltungsaufwand für Anpassung von Satzungen, Bescheiden usw.

Zu UV-Nord:

Kann nicht berücksichtigt werden. Hier erfolgt erstmals seit 1994 (Inkrafttreten des GruWAG) eine Erhöhung der Abgabe, die mittelbar auch sog. Großabnehmer betrifft. Anmerkung: Unmittelbar abgabepflichtig sind die Wasserversorger und nicht die Endverbraucher (Gewerbe und Private). Außerdem werden die gewerblichen Endverbraucher (die mehr als 1500 m³ entnehmen) gleichgestellt mit den Gewerbebetrieben, die über einen eigenen Brunnen verfügen (0,08 €/m³).

Hinweis auf Belastung der Wirtschaft wurde in das Gesetzesvorblatt aufgenommen (s. LT-Drs.)

Zum Verband der Binnenfischer:

Siehe oben: Der bislang in der Anlage zum GruWAG enthaltene ermäßigte Abgabesatz („zur Fischhaltung“) für Grundwasserentnahmen wird auch im LWAG fortgeführt (s. LT-Drs.). Allerdings mit der für alle Abgabensätze vorgesehenen moderaten Anpassung (von 0,02 auf 0,03 €/m³). Eine Absenkung der geltenden Abgabenhöhe

		(statt 0,02 € nur 0,001 €/m³, wie es bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern für Wasserkraftbetriebe gilt) ist dagegen für den Bereich des <u>Grundwassers</u> abzulehnen!
	NABU: Zur Abgabenhöhe: 1. Abgabe „Wasserversorgung für Gewerbebetriebe mit mehr als 1500m³/a“ (0,08) sollte weiter angehoben werden (auf 0,12 € wie sonstige Endverbraucher). 2. Abgabe für „Beregnung und Berieselung“ (0,03 €) sollte für Landwirtschaft angehoben werden, damit Boden standortgerecht bewirtschaftet wird.	Zum NABU: Kann nicht berücksichtigt werden. Zu 1. Haushaltspolitische Entscheidung; ohne Mindereinnahmen nicht zu verwirklichen. Zu 2. Zusätzliche Belastungen für die Landwirtschaft wären fachlich generell (dh. über den Einzelfall hinaus) nicht begründbar.

Verband kommunaler Unternehmen
Landesgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern (VKU-Nord)
Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek

Landesverband der
Wasser- und Bodenverbände
Rolandskoppel 28
24784 Westerrönfeld

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
(bdew)
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenstr. 34
20537 Hamburg

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser
und Abfall e.V. (DWA)
Landesgruppe Nord
Am Flugplatz 16
31137 Hildesheim

Bauernverband
Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

Deutscher Verband des Gas- und Wasserfaches e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenstr. 34
20537 Hamburg

BDM – Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
Frau Kirsten Wosnitza
Norderfeld 12a
25864 Löwenstedt

Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
Gotenstr. 14
20097 Hamburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Lerchenstraße 22
24103 Kiel

Verband der Chemischen Industrie (VCI)
Landesverband Nord
Sankt-Florian-Weg 1
30880 Laatzen

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein (NABU) e.V.
Färberstr. 51
24534 Neumünster

Vereinigung der Unternehmensverbände in
Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UVNord)
Paradeplatz 9
24768 Rendsburg

Bauindustrieverband
Schleswig-Holstein e.V.
Ringstraße 54
24103 Kiel

Vereinigung der Industrie- und
Handelskammern in Schleswig-Holstein
Bergstr. 2
24103 Kiel

Baugewerbeverband
Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2a
24114 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
Breite Str. 10-12
23562 Lübeck

Fachverband
Sanitär Heizung Klima
Schleswig-Holstein
Rendsburger Landstraße 211
24113 Kiel

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1-7
24937 Flensburg

TÜV NORD AG
Am TÜV 1
30519 Hannover

Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Verband Schleswig-Holsteinischer
Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer e.V.
Sophienblatt 3
24103 Kiel

Verband der Binnenfischer und Teichwirte
in Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Landessportverband
Schleswig-Holstein e.V.
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen in
Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
Herrn Dieter Haack
Klinter Weg 19a
24787 Fockbek

Gartenbauverband Nord e.V.
Haus des Gartenbaues
Brennerhof 121
22113 Hamburg

nachrichtlich:

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Höpfenstraße 30
24103 Kiel

Bund deutscher Baumschulen
Landesverband Schleswig-Holstein
Bismarckstr. 49
25421 Pinneberg

nachrichtlich:

Landesbetrieb für
Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein
Herzog-Adolf-Str. 1
25813 Husum

Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek

nachrichtlich:

Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Vattenfall Europe Generation AG
Preßwitzer Straße 25
07338 Hohenwarte

E.ON Hanse AG
Zentrale
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn